

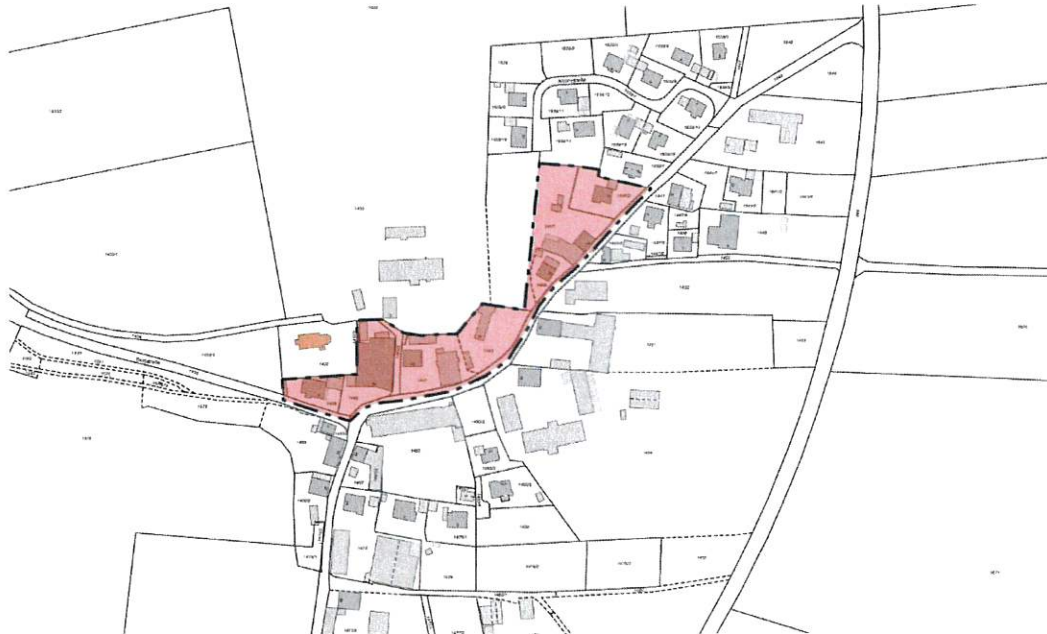
# Bekanntmachung

der Gemeinde Heldenstein  
zur

## Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 46 „Haigerloh – Nord-West“ gem. § 2 BauGB i.V.m. §13a BauGB

Der Gemeinderat Heldenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.07.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 46 „Haigerloh Nord-West“ neu aufzustellen.

Geltungsbereich und Lageplan zum Bebauungsplangebiet  
(rot gekennzeichnet und mit schwarzer Punkt-Strichlinie umrandet)



Der Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt aus dem beigefügten Lageplan und soll folgende Flurnummern umfassen: 1439; 1440; 1462/2; 1441; 1443; 1446; 1447/3 sowie eine Teilfläche der FlNr. 1447.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan bleiben hiervon unberührt. Eine Ergänzung bzw. Überarbeitung des Flächennutzungsplanes ist nicht notwendig.

Ein Erfordernis in der Planung begründet sich mit der Schaffung, Klarstellung und Definition einer weiteren Nachverdichtung zu Wohn- und Gewerbebezwecken im bestehenden Dorfgebiet im Zusammenleben mit der ortsansässigen Landwirtschaft.

Mit dieser Aufstellung verfolgt die Gemeinde Heldenstein folgende städtebauliche Ziele:

- Geordnete und homogene Entwicklung der Siedlungsstruktur
- Schaffung einer eindeutigen Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich
- Erhaltung des Gebietscharakters „Dorfgebiet“ gem. § 5 BauNVO sowie des Landschaftsbildes
- Schutz vor Lärm- und Emissionsbelastungen
- Sicherung des Nachbarschaftsschutz

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13a BauGB i.V.m § 13 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 2 kann ebenso von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1, sowie gem. § 2 Abs. 4 BauGB von einer Umweltprüfung, abgesehen werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Heldenstein, 07.07.2021



Antonia Hansmeier  
Erste Bürgermeisterin



angehängen am : 07.07.21 .....

abgenommen am: ...../.....